

► Arbeitgeberleistungen

### Bahncard 100: So bleibt sie bei Arbeitnehmern lohnsteuerfrei

| Eine Bahncard 100 kann beim Arbeitnehmer selbst dann steuerfrei bleiben, wenn er sie privat oder für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzt. Das hat die Bundesregierung klargestellt und damit eine Verfügung der OFD Frankfurt bestätigt. |

**Hintergrund** | Finanzämter außerhalb Hessens ignorierten schon mal die Verfügung der OFD Frankfurt vom 31.07.2017 (Az. S 2334 A – 80 – St 222, Abruf-Nr. 196491). Eindeutig ist jetzt die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestags-Drucksache 19/4798, Abruf-Nr. 205261). Danach gilt Folgendes:

- Prognostiziert der Arbeitgeber beim Kauf der Bahncard 100 für seinen Arbeitnehmer, dass die Kosten für dessen berufliche Auswärtstätigkeiten (Einzelfahrkarten) die Kosten für den Kauf der Bahncard übersteigen werden (= prognostizierte Vollamortisation), erwirbt der Arbeitgeber die Bahncard aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse. Folge: Es entsteht kein geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer.
- Stellt sich nachträglich heraus, dass die Prognose falsch war, ändert das nichts an der steuerlichen Behandlung. Der Arbeitnehmer muss nachträglich keinen geldwerten Vorteil versteuern. Entscheidend ist, dass eine Prognose erstellt und beim Lohnkonto des Arbeitnehmers aufbewahrt wird.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BahnCard und Monatskarten: Lohnsteuerlich sichere Gestaltungen für die Praxis“, LGP 5/2018, Seite 75 → Abruf-Nr. 45140566

► Mindestlohn

### Mindestlohn steigt im Jahr 2019 auf 9,19 Euro

| Der Mindestlohn steigt ab 01.01.2019 von 8,84 Euro auf 9,19 Euro brutto pro Stunde. 2020 wird er dann auf 9,35 Euro erhöht. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Verordnung gebilligt. Die Mindestlohnkommission hatte die Erhöhung Ende Juni 2018 vorgeschlagen. |

Auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis zu 450 Euro im Monat unterfallen dem Mindestlohngesetz (MiLoG). „Minijobber“ haben also Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Beim bisherigen Betrag von 8,84 Euro je Stunde ergab sich daraus eine maximale Arbeitszeit von 50 Stunden pro Monat. Arbeiten, die zeitlich darüber hinausgehen, müssen zusätzlich vergütet werden. Über 450 Euro entfallen aber die Voraussetzungen für einen „Minijob“.

**PRAXISTIPP** | Die Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 Euro hat ab 01.01.2019 zur Folge, dass „Minijobber“ maximal 48 Stunden pro Monat arbeiten dürfen. Halten sich Arbeitgeber nicht an diese Grenze, entfällt das Privileg der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Entrichtet der Arbeitgeber dann keine Sozialversicherungsbeiträge, drohen ihm hohe Nachforderungen und Bußgelder.

Prognostizierte  
Vollamortisation  
vermeidet  
geldwerten Vorteil



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2018  
Seite 75–79

Arbeitgeber müssen  
bei „Minijobbern“  
neu rechnen